

Richtlinie der Gemeinde Wardenburg zur Förderung des Sozialen Wohnungsbaus bei Auslaufen der Zweckbindung

1. Zweckbestimmung:

Nach Rückzahlung von Wohnungsbaudarlehen entfällt die Zweckbindung bei den Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus. Der Gemeinde Wardenburg fehlen laut dem Wohnraumversorgungskonzept des Landkreises Oldenburg Wohnungen für den Sozialen Wohnungsbau und hat daher Interesse daran, dass die o.g. Wohnungen auch nach Auslaufen der Zweckbindung weiterhin dem entsprechenden Personenkreis zur Verfügung gestellt werden können. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde weiterhin das Belegungsrecht behält, wird dem Träger der o.g. Wohnungen in dem Fall auf Grundlage dieser Förderrichtlinie die Differenz zwischen der marktüblichen Miete und der Kostenmiete für öffentlich geförderten Sozialwohnungsbau gezahlt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet über die Zahlung der Förderung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand, Höhe und Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden die Wohnungen des Sozialen Wohnungsbau in der Gemeinde Wardenburg nach Wegfall der Zweckbindung mit der Differenz zwischen der jeweils marktüblichen Miete und der jeweils geltenden Kostenmiete für öffentlich geförderten Sozialwohnungsbau (Festbetragsfinanzierung). Sinn und Zweck des Zuschusses ist es, diese Wohnungen auch nach Auslaufen der Zweckbindung weiterhin dem entsprechenden Personenkreis zur Verfügung stellen zu können und hierfür das Belegungsrecht zu erhalten.

Es wird mit dem Zuwendungsempfänger ein entsprechender Vertrag abgeschlossen, es gelten die entsprechenden vertraglichen Regelungen. Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden, wenn die Zahlung des Ausgleichs aufgrund der Haushaltslage nicht mehr finanziell möglich ist oder wenn der Zuwendungsempfänger andere Fördermittel in Anspruch nehmen kann.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Förderung ist der jeweilige Träger der Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus.

4. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt ab 01.01.2018 in Kraft.